

I. Allgemeine Ablehnungsgründe

Grund	Fehlertext	Hinweistext
10	Beantragung bei einer unzuständigen Stelle (VO (EG) 883/04)	Wir sind für die Ausstellung der A1-Bescheinigung in diesem Fall nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich einer abschließenden Klärung an die für die betroffene Person zuständige Stelle: – bei gesetzlich krankenversicherten Personen an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse; – bei Mitgliedern eines Versorgungswerks an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen; – bei Personen, die weder gesetzlich krankenversichert noch Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind, an den zuständigen Rentenversicherungsträger – bei Personen, die ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben oder eine Ausnahmereinbarung beantragen möchten, an den GKV-Spitzenverband, DVKA.
11	Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit) (VO (EG) 883/04)	Aufgrund der Staatsangehörigkeit der Person kann die EG-Verordnung Nr. 883/2004 in diesem grenzüberschreitenden Sachverhalt nicht angewendet werden. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/n für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
12	Unvollständige bzw. unplausible Angaben	Die von Ihnen gemachten Angaben sind unvollständig oder unplausibel. Eine A1-Bescheinigung kann unter diesen Umständen nicht ausgestellt werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben und übersenden Sie uns den korrigierten Antrag bei gegebener Zuständigkeit erneut. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

II. Ablehnungsgründe Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst

Grund	Fehlertext	Hinweistext
20	Weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat	Die grenzüberschreitend tätige Person übt eine weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aus. Die Beurteilung, ob die Person insgesamt den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt, erfolgt auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) 883/2004. Sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, wenden Sie sich zwecks Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
21	Kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland	Die verbeamtete Person steht in keinem aktiven Dienstverhältnis in Deutschland. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates gelten. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
22	Beurlaubt ohne dienstliches Interesse und/ oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit	Die Beurlaubung der verbeamteten Person erfolgte nicht im dienstlichen Interesse und/oder wird nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

23	Kein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in Deutschland	Zwischen der grenzüberschreitend tätigen Person und ihrem öffentlichen Arbeitgeber besteht kein aktives Beschäftigungsverhältnis. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
24	Beschäftigte Person im Öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht	Die im öffentlichen Dienst beschäftigte Person unterlag unmittelbar vor ihrer Tätigkeit im Ausland nicht für mindestens einen Tag den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

III. Ablehnungsgründe beschäftigte Seeleute

Grund	Fehlertext	Hinweistext
30	Weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat	Die Person übt eine weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aus. Die Beurteilung, ob die Person insgesamt den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt, erfolgt auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) 883/2004. Sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, wenden Sie sich zwecks Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
31	Keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes	Die Person ist nicht gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffes beschäftigt. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen und die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 möglich ist, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Entsendung" und übermitteln ihn an die für Sie zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
32	Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich nicht gegen einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber und/oder die beschäftigte Person hat ihren Wohnsitz nicht in Deutschland. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nach dieser Vorschrift nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der/den für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten.
33	Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Art. 11 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004	Die Person ist nicht auf einem Hochseeschiff beschäftigt, das Meere und Ozeane befährt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Beschäftigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nach dieser Vorschrift nicht ausgestellt werden. Ergänzender Hinweis: Arbeitet die Person gewöhnlich auf einem Binnenschiff in mehreren Mitgliedstaaten, ist die Situation gegebenenfalls nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 zu beurteilen. In dem Fall wenden Sie sich, sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, oder eine Ausnahmerevereinbarung beantragt werden soll, bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

IV. Ablehnungsgründe Flug- und Kabinenpersonal

Grund	Fehlertext	Hinweistext
40	Heimatbasis nicht in Deutschland	Die Heimatbasis des Mitglieds der Flug- und Kabinenbesatzung befindet sich nicht in Deutschland. Eine Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist daher nicht gegeben. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, in dem sich die Heimatbasis der Person befindet. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
42	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Die im Ausland eingesetzte Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für grenzüberschreitend tätige Personen erfolgt auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift in diesem Fall vorliegen, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" und senden ihn an die für die Person zuständige Stelle.
43	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) 883/2004 ist nicht möglich. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

V. Ablehnungsgründe Entsendung

Grund	Fehlertext	Hinweistext
51	Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Entsendungen in diesen Staat den Zeitraum von 24 Monaten. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
52	Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen	Die im Ausland eingesetzte Person wird von dem Unternehmen im anderen Mitgliedstaat einem anderen Unternehmen überlassen. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
53	Ablösung eines anderen Arbeitnehmers im Ausland	Die im Ausland eingesetzte Person löst im anderen Mitgliedstaat eine bereits dorthin entsandte Person ab. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
54	Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mind. 1 Monat deutschem Recht	Die im Ausland eingesetzte Person unterlag vor ihrer Entsendung nicht für mindestens einen Monat den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".

55	Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich während der Entsendung nicht ausschließlich gegen den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. einer Beschäftigung im Ausland auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".
56	Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend	Eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung zwischen der im Ausland beschäftigten Person und einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber ist nicht gegeben. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. einer Beschäftigung im Ausland auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
57	Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend	Die für eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 erforderliche Ausübung einer nennenswerten Geschäftstätigkeit des Unternehmens in Deutschland ist nicht gegeben. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständige(n) Stelle(n) beraten. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
58	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Die im Ausland eingesetzte Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung für grenzüberschreitend tätige Personen erfolgt auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift in Ihrem Fall vorliegen, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" und senden ihn an die für Sie zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
59	Person ist selbstständig erwerbstätig	Für Personen, die im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung als Selbstständige gelten, erfolgt die Ausstellung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004. Bitte senden Sie uns den Antrag „A1-Antrag-Entsendung Selbstständige“ über das SV-Meldeportal.

VI. Ablehnungsgründe gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige

Grund	Fehlertext	Hinweistext
60	Lebensmittelpunkt der Person nicht in Deutschland. Bitte an den zuständigen Träger des Wohnstaats wenden	Die Person hat ihren Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland. Nach Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 ist eine Zuständigkeit des GKV-Spitzenverbands, DVKA für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit daher nicht gegeben. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an den bezeichneten Träger des Wohnorts. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

62	Keine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten	Die Person übt ihre Tätigkeit nicht gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat aus. Eine Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 13 VO (EG) 883/04 ist daher nicht möglich bzw. erforderlich. Zur Feststellung, ob die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) 883/2004 möglich ist, nutzen Sie bitte den "A1-Antrag Entsendung", wenn sich der Sitz des Arbeitgebers in Deutschland befindet bzw. "A1-Antrag Entsendung Selbstständige", wenn die Selbstständigkeit grundsätzlich in Deutschland ausgeübt wird und übermitteln ihn an die für die Person zuständige Stelle. Bei einem Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat bzw. einer selbstständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat wenden Sie sich bitte an den zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaats. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
63	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Die Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung erfolgt in diesem Fall ggf. auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, nutzen Sie bitte bei einem öffentlichen Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland ggf. den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" und senden ihn an die für die Person zuständige Stelle. Bei einem öffentlichen Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat wenden Sie sich bitte an den zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaats. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
65	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Die Festlegung des anwendbaren Rechts auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) 883/2004 ist nicht möglich. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
66	Person ist ausschließlich in einem Mitgliedstaat erwerbstätig	Die Person ist ausschließlich in einem Mitgliedstaat tätig. Eine Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 13 VO (EG) 883/04 ist daher nicht möglich bzw. erforderlich. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung erfolgt in diesem Fall ggf. auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 a) VO (EG) 883/2004. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, nutzen Sie bitte ggf. den "A1-Antrag Grenzgänger", sofern die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausschließlich in Deutschland ausgeübt wird. Bei Ausübung der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat wenden Sie sich bitte an den bezeichneten Träger des anderen Mitgliedstaats. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

VII. Ablehnungsgrund Ausnahmevereinbarungen

Grund	Fehlertext	Hinweistext
70	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Eine Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 konnte nicht bzw. nicht für den gesamten beantragten Zeitraum abgeschlossen werden. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

VIII. Ablehnungsgründe Entsendung Selbstständige (VO (EG) 883/04)

Grund	Fehlertext	Hinweistext
81	Selbstständige Tätigkeit über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Einsatzzeiten)	Der Einsatz im anderen Mitgliedstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Einsätze in diesen Staat den Zeitraum von 24 Monaten. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit, eine Ausnahmevereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

82	Selbstständige Tätigkeit wird nicht seit mind. 2 Monaten gewöhnlich ausgeübt	Die selbstständige Tätigkeit wurde nicht bereits während der letzten zwei Monate vor dem Auslandseinsatz gewöhnlich in Deutschland ausgeübt. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer vorübergehenden selbstständigen Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Tätigkeitsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige".
83	Bindung an Geschäftssitz in Deutschland nicht ausreichend	Eine ausreichende Anbindung an einen in Deutschland bestehenden Geschäftssitz besteht nicht, da es keinen Geschäftssitz in Deutschland gibt oder es an der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern bzw. der Eintragung in der Handelskammer bzw. einem Berufsverband in Deutschland mangelt. Eine Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden. Grundsätzlich sind die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
84	Infrastruktur nicht aufrecht erhalten	Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass die Tätigkeit nach Beendigung des Auslandseinsatzes fortgeführt werden kann und die dafür erforderliche Infrastruktur dafür aufrechterhalten wird. Dies ist nach Ihren Angaben nicht der Fall. Eine Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden, so dass grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
85	Tätigkeit nicht ähnlich	Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass die im Ausland ausgeübte Tätigkeit der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit ähnlich ist. Dies ist nach Ihren Angaben nicht der Fall. Eine Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden, so dass grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
86	Keine vorherige Geltung deutschen Rechts	Eine vorübergehende selbstständige Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass für die selbstständige Person vor dem Auslandseinsatz bereits die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit galten. Dies ist nach Ihren Angaben nicht der Fall. Eine Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden, so dass grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

IX. Ablehnungsgrund Grenzgänger

Grund	Fehlertext	Hinweistext
90	Person ist nicht ausschließlich in Deutschland tätig	Die Person übt ihre Tätigkeit nicht bzw. nicht ausschließlich in Deutschland aus. Eine A1-Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchst. a) VO (EG) 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden. Ergänzender Hinweis: Sofern sie gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, ist die Beurteilung, welchen Rechtsvorschriften die Person insgesamt unterliegt, auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) 883/2004 in Verbindung mit Artikel 16 VO (EG) 987/2009 von der zuständigen Stelle ihres Wohnstaates vorzunehmen.

91	Kein grenzüberschreitender Sachverhalt	Es liegt kein grenzüberschreitender Sachverhalt vor, da sich sowohl der Unternehmenssitz als auch der Arbeitsort im Wohnstaat befinden. Eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchst. a) VO (EG) 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden.
92	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Die Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt. Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung erfolgt ggf. auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 b) VO (EG) 883/2004. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift in diesem Fall vorliegen, nutzen Sie, wenn es sich um einen deutschen öffentlichen Arbeitgeber handelt, bitte den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst", andernfalls wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle in dem betreffenden Staat. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".